

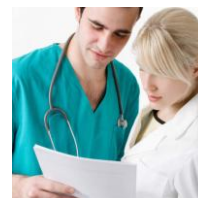
Anrede
Name
Fachrichtung
Straße
PZL, Ort

RS Nr. 1285/2012
VP-I
Juni 2012

1.) Neue Leistung „Transkranielle Dopplersonographie“ ab 1. Juli 2012
2.) Öffnung der Positionen 410 und 411

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Die „Transkranielle Dopplersonographie“ ist ein nichtinvasives Verfahren zur Kontrolle des cerebralen Blutflusses. Sie ist geeignet, höhergradige Stenosen mit hoher Treffsicherheit zu erfassen. Schlaganfallrisiko kann erkannt und therapeutische Maßnahmen können eingeleitet und überwacht werden. Ebenso ist diese Methode hilfreich in der Überwachung therapeutischer Maßnahmen nach einem Schlaganfall.



Ärztekammer für OÖ und Kasse haben sich darauf geeinigt, ab **1. Juli 2012** die neue Leistung „Transkranielle Dopplersonographie“ in die Honorarordnung aufzunehmen, vorbehaltlich der Zustimmung der beschlussfassenden Organe:

Pos. 278d Transkranielle Dopplersonographie der intrakraniellen Arterien inkl. Dokumentation 134,3 Punkte
(Punktwert 0,378420 = kfm. gerundet Euro 50,82)

Verrechenbar nur von Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie bzw. von Fachärzten für Psychiatrie und Neurologie bzw. von Fachärzten für Neurologie, die von den Kassen im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Oberösterreich hiezu berechtigt wurden.

Limitierungsbestimmungen:

Die Verrechenbarkeit ist mit 10 % der Fälle limitiert. Fälle die ausschließlich zur transkraniellen Dopplersonographie zugewiesen werden, fallen nicht unter die Limitierung. Für Fälle, die von Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie nur zur transkraniellen Dopplersonographie zugewiesen werden, gebührt keine Grundleistungsvergütung.

Weiters gilt:

Die Untersuchung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation und der Befund sind drei Jahre aufzubewahren und der Ärztekammer für Oberösterreich bzw. der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Gerätevoraussetzung:

Es sind nur Geräte zulässig, die in der jeweils aktuellen Weißliste der ÖGUM enthalten sind, bzw. solche, welche auf Grund des Leistungsumfangs als vergleichbar mit den in der genannten Liste enthaltenen Geräten zu bewerten sind. Wir empfehlen, die Eignung anderer

Ergeht an alle Vertragsfachärzte für Neurologie und Psychiatrie, Psychiatrie und Neurologie, und Neurologie

Ein Schreiben der Ärztekammer für Oberösterreich und der O.Ö. § 2 Krankenversicherungsträger

Geräte bereits vor einer Investition mit der Kasse (Frau Edeltraud Biber, Garnisonstr. 1, 4020 Linz, Tel.: 057807-104853) abzuklären.

Ausbildungsvoraussetzung:

Entsprechend den jeweils aktuellen Richtlinien der ÖGUM.

Zum Nachweis der Ausbildung Vorlage von:

Ausbildungszeugnis der von der jeweiligen Landesärztekammer als Ausbildungsstätte anerkannten Krankenanstalt mit entsprechender Qualifikation des Ausbildners entsprechend den Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (ÖGUM) samt Angabe des Zeitraumes und Anzahl der untersuchten Fälle **oder** Urkunden über Seminare mit entsprechend qualifizierten Ausbildnern gemäß den Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (ÖGUM) samt Angabe der absolvierten Stunden und Anzahl der untersuchten Fälle.

zu 2.) Öffnung der Positionen 410 und 411

Die Positionen 410 „Duplex-Sonographie des Karotis-Vertebralis-Arteriensystems“ und 411 „Bidirektionale Doppler-Sonographie der Periorbitalarterien inkl. Kompressionsmanöver und Dokumentation in Ergänzung zu einer Duplex-Sonographie des Karotisvertebralisarteriensystems im Halsabschnitt bei klinischem Verdacht auf eine höherliegende Stenose“, werden für die Fachgruppe Neurologie und Psychiatrie bzw. Psychiatrie und Neurologie bzw. Neurologie zur Verrechnung geöffnet.

Weiters gilt für die Positionen 410 und 411 für Fachärzte für Neurologie:

Verrechenbar von Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie bzw. von Fachärzten für Psychiatrie und Neurologie bzw. von Fachärzten für Neurologie, die von den Kassen im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Oberösterreich hiezu berechtigt wurden.

Limitierungsbestimmungen für die Pos. 410:

Die Verrechenbarkeit ist mit 15 % der Fälle limitiert. Fälle, die ausschließlich zu diesen Leistungen überwiesen werden, fallen nicht unter die Limitierung, in diesen Fällen gebührt keine Grundleistungsvergütung.

Weiters gilt:

- a) Pos. 410 ist nicht gleichzeitig mit der Position 278 verrechenbar.
- b) Die Untersuchung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation und der Befund sind drei Jahre aufzubewahren und der Ärztekammer für Oberösterreich bzw. der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Gerätevoraussetzung:

Es sind nur Geräte zulässig, die in der jeweils aktuellen Weißliste der ÖGUM enthalten sind, bzw. solche, welche auf Grund des Leistungsumfangs als vergleichbar mit den in der genannten Liste enthaltenen Geräten zu bewerten sind. Wir empfehlen, die Eignung anderer Geräte bereits vor einer Investition mit der Kasse (Frau Edeltraud Biber, Garnisonstr. 1, 4020 Linz, Tel.: 057807-104853) abzuklären.

Ausbildungsvoraussetzung:

Entsprechend den jeweils aktuellen Richtlinien der ÖGUM.

Zum Nachweis der Ausbildung Vorlage von:

Ausbildungszeugnis der von der jeweiligen Landesärztekammer als Ausbildungsstätte anerkannten Krankenanstalt mit entsprechender Qualifikation des Ausbildners entsprechend den Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (ÖGUM) samt Angabe des Zeitraumes und Anzahl der untersuchten Fälle **oder** Urkunden über Seminare mit entsprechend qualifizierten Ausbildnern gemäß den Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (ÖGUM) samt Angabe der absolvierten Stunden und Anzahl der untersuchten Fälle.

Die Antragsformulare für die Verrechnung sind Beilagen zu diesem Rundschreiben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Ärztékammer für OÖ

Dr. Daniela Braza-Horn, braza@aeckoee.or.at, Tel. 0732/778371-235

OÖGKK

Gerald Dunzinger, gerald.dunzinger@ooegkk.at, Tel. 057807-104813

Freundliche Grüße

OÖ Gebietskrankenkasse

Mag. Franz Kiesel
Ressortdirektor

Ärztékammer für Oberösterreich

MR Dr. Thomas Fiedler
Kurienobmann niedergelassene Ärzte

Dr. Gabriele Rettensteiner
Fachgruppenvertreter Neurologie

Dr. Peter Niedermoser
Präsident

MR Dr. Wolfgang Ziegler
Kurienobmann-Stv. niedergelassene Ärzte

Voraussetzungen für die Berechtigung zur Verrechnung der

Pos.Nr. 278d Transkranielle Dopplersonographische Untersuchung der

intrakraniellen Arterien

gem. Honorarordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte des öö. Gesamtvertrages

Ausbildung:

Entsprechend den jeweils aktuellen Richtlinien der ÖGUM (zu finden unter:
http://www.oegum.at/index.php?option=com_content&task=view&id=181&Itemid=158)

Zum Nachweis der Ausbildung – Vorlage von:

- **Ausbildungszeugnis der von der jeweiligen Landesärztekammer als Ausbildungsstätte anerkannten Krankenanstalt mit entsprechender Qualifikation des Ausbildners entsprechend den Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (ÖGUM) samt Angabe des Zeitraumes und Anzahl der untersuchten Fälle oder**
- **Urkunden über Seminare mit entsprechend qualifizierten Ausbildnern gemäß den Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (ÖGUM) samt Angabe der absolvierten Stunden und Anzahl der untersuchten Fälle.**

Geräte:

Vorlage

- der Rechnung samt Zahlungsbestätigung (bei Kauf)
- des Leasingvertrages (bei Leasinggeräten)
- der Übernahmebestätigung (bei Geräten, die vom Vorgänger übernommen wurden)
- des aktuellen sicherheitstechnischen Prüfberichtes (bei Geräten, die älter als 2 Jahre sind)
- der Gerätebeschreibung

Es sind nur Geräte zulässig, die in der jeweils aktuellen Weißliste der ÖGUM (zu finden unter: <http://www.oegum.at/content/view/109/143/>) enthalten sind, bzw. solche, welche auf Grund des Leistungsumfanges als vergleichbar mit in der genannten Liste enthaltenen Geräten zu bewerten sind. Wir empfehlen, die Eignung anderer Geräte bereits vor einer Investition mit der Kasse (Frau Edeltraud Biber, Garnisonstr. 1, 4020 Linz, Tel.: 057807-104853) abzuklären.

Gerät-Type	Frequenz-umfang	Marke	Erzeuger/Lieferant	Baujahr
Dopplergerät				
Dopplerschallkopf: < 2 MHz	MHz:			

.....
Datum

.....
Stempel und Unterschrift

Voraussetzungen für die Berechtigung zur Verrechnung der

Pos.Nr. 410 Duplex-Sonographie des Karotis- Vertebralarteriensystems und/oder Pos. 411 Bidirektionale Doppler-Sonographie der Periorbitalarterien

gem. Honorarordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte des öö. Gesamtvertrages

Ausbildung:

Entsprechend den jeweils aktuellen Richtlinien der ÖGUM (zu finden unter:
http://www.oegum.at/index.php?option=com_content&task=view&id=181&Itemid=158)

Zum Nachweis der Ausbildung – Vorlage von:

- **Ausbildungszeugnis der von der jeweiligen Landesärztekammer als Ausbildungsstätte anerkannten Krankenanstalt mit entsprechender Qualifikation des Ausbildners entsprechend den Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (ÖGUM) samt Angabe des Zeitraumes und Anzahl der untersuchten Fälle oder**
- **Urkunden über Seminare mit entsprechend qualifizierten Ausbildnern gemäß den Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (ÖGUM) samt Angabe der absolvierten Stunden und Anzahl der untersuchten Fälle.**

Geräte:

Vorlage

- der Rechnung samt Zahlungsbestätigung (bei Kauf)
- des Leasingvertrages (bei Leasinggeräten)
- der Übernahmebestätigung (bei Geräten, die vom Vorgänger übernommen wurden)
- des aktuellen sicherheitstechnischen Prüfberichtes (bei Geräten, die älter als 2 Jahre sind)
- der Gerätebeschreibung

Es sind nur Geräte zulässig, die in der jeweils aktuellen Weißliste der ÖGUM enthalten sind (zu finden unter: <http://www.oegum.at/content/view/109/143/>), bzw. solche, welche auf Grund des Leistungsumfanges als vergleichbar mit in der genannten Liste enthaltenen Geräten zu bewerten sind. Wir empfehlen, die Eignung anderer Geräte bereits vor einer Investition mit der Kasse (Frau Edeltraud Biber, Garnisonstr. 1, 4020 Linz, Tel.: 057807-104853) abzuklären.

Gerät-Type	Frequenz-umfang	Marke	Erzeuger/Lieferant	Baujahr
Gerät f. 410: Gerät f. 411:				
Schallkopf f. 410: Schallkopf f. 411:	MHz: MHz:			

.....
Datum

.....
Stempel und Unterschrift
des Vertragsarztes/der Vertragsärztin